

günstigungen. In diesen Fällen haben die VEAB auf den Ablieferungsbescheinigungen (Raum für Vermerke) einzutragen: Kein Anrecht auf Kleie oder Sojaschrot. Für Zucht- und Nutzverkäufe, für die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Futtermittel zugewiesen werden, werden keine Vergünstigungen nach § 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung gewährt.

(4) Auch für Mengen, die zur Deckung noch vorhandener Ablieferungsschulden aus den Vorjahren geliefert werden, sind keine Vergünstigungen zu gewähren. Auf diesen Ablieferungsbescheinigungen ist der gleiche Vermerk wie unter Abs. 3 einzutragen.

(5) Unter dem im § 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung angeführten „Lebendgewicht“ ist das Anrechnungsgewicht nach § 9 dieser Durchführungsbestimmung zu verstehen.

Abschnitt V

Genehmigung von Hausschlachtungen nach § 24 der Verordnung

§ 38

Genehmigung von Hausschlachtungen ohne Erfüllung des Ablieferungssolls

Für den veranlagten landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter ist gemäß § 24 der Verordnung in jedem Veranlagungsjahr vom Rat der Stadt/Gemeinde die Hausschlachtung von Ziegen, eine« Schwemes und eines männlichen Kalbes unabhängig vom Stand der Ablieferungsverpflichtungen gebührenfrei zu bewilligen. Erteilt der Rat der Stadt/Gemeinde diese Bewilligung nicht innerhalb drei Tagen, so geht die Zuständigkeit an die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises. Es ist untersagt, diese Bewilligung an bestimmte Bedingungen der Erfüllung des Ablieferungssolls zu binden, jedoch ist die Anordnung vom 9. Februar 1952 zur Bekämpfung der Schweinepest (GBL S. 131) zu beachten.

§ 39

Voraussetzung für die Genehmigung zur Hausschlachtung

(1) Werden über die im § 24 der Verordnung festgelegten freien Hausschlachtungen hinaus Anträge auf Erteilung von Schlachtgenehmigungen gestellt, so hat der Rat der Stadt/Gemeinde vor Erteilung zu prüfen, ob nachstehende Bedingungen am Tage der Ausstellung der Genehmigung erfüllt sind:

- a) die termingemäße Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen in Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln,
- b) bei Schlachtvieh und Eiern die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
- c) bei Milch die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat,
- d) die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh muß mindestens für das nächste Quartal gesichert sein,
- e) termingemäße Erfüllung der Schweinemastverträge.

Wenn auch nur eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, kann die Genehmigung nicht erteilt werden. (Bei Tierhaltern, die von der Pflichtablieferung nach § 8 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung befreit sind, entfällt der Nachweis der in diesem Absatz festgesetzten Bedingungen.)

(2) Für Ziegenlämmer und -böckchen bis zum Alter von drei Monaten bedarf es keiner Erteilung einer Genehmigung; jedoch sind die Schlachtungen dem Rat

der Stadt/Gemeinde anzuzeigen, der sie zu registrieren hat. Die Felle dieser Tiere sind an die zuständige Erfassungsstelle des VEAB (tR) abzuliefern (vgl. § 82 dieser Durchführungsbestimmung).

(3) Nur der für den Wohnsitz des Antragstellers zu ständige Rat der Stadt/Gemeinde ist zur Erteilung einer gebührenfreien Hausschlachtungsgenehmigung berechtigt

§ 40

Bestätigung der Zucht- und Nutzuntauglichkeit bei Hausschlachtungen

Beabsichtigt der Antragsteller Vater- oder Muttertiere zu schlachten, die unter die Anordnung vom 21. September 1953 über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutzuntauglichem Vieh (GBL S. 1012) fallen, hat er eine entsprechende Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung dem Rat der Stadt/Gemeinde vorzulegen.

§ 41

Form des Antrages auf Erteilung der Genehmigung zur Hausschlachtung

(1) Der Erzeuger, der eine Hausschlachtung beabsichtigt, auch Teilselbstversorger, hat dem Rat der Stadt/Gemeinde einen Antrag auf dem vorgeschriebenen Vordruck zur Genehmigung einer Hausschlachtung einzureichen.

(2) Der Rat der Stadt/Gemeinde ist verpflichtet, die Angaben des Erzeugers zu prüfen und, wenn die Einhaltung der festgesetzten Bedingungen nachgewiesen ist, den Antrag binnen drei Tagen nach Einreichung zu genehmigen.

(3) Kann die Erfüllung der Bedingungen nicht nachgewiesen werden, so ist der Antrag innerhalb der gleichen Frist schriftlich abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann der Erzeuger beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat sämtliche für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Rat des Kreises hat innerhalb zehn Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob nicht etwa z. Z. bestehende viehseuchengesetzliche Anordnungen die Schlachtung verbieten (vgl. § 12 der Anordnung vom 9. Februar 1952 zur Bekämpfung der Schweinepest [GBL S. 131]).

(4) Die Hausschlachtungsgenehmigung ist nicht übertragbar, sie gilt nur für den Erzeuger selbst. Der Rat der Stadt/Gemeinde behält den Kontrollabschnitt zurück, der restliche Teil wird dem Antragsteller ausgehändigt.

(5) Auf der Rückseite des Vordruckes der Hausschlachtungsgenehmigung ist zu bescheinigen:

- a) vom Hausschlächter die Durchführung der Hausschlachtung,
- b) vom Fleischbeschauer die Durchführung der Fleischschau,
- c) von der Erfassungsstelle des VEAB (tR) die Ablieferung der Haut, des Croupens, der Hörner, Hufe, Hornschuhe, Borsten usw.

§ 42

Hausschlächter „

(1) Bei der Durchführung von Hausschlachtungen sind zur Sicherung einer richtigen Enthäutung der Tiere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Das Schlachten und Enthäuten von Rindern, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln und